

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DER RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 8. Mai 1964

über den Abschluß eines Handelsabkommens
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und dem Staat Israel

(64/357/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 111, 114 und 228,

gestützt auf die Beschlüsse des Rates vom 25. September 1962, 2. April 1963 und 10. März 1964 über die der Delegation der Gemeinschaft für die Verhandlungen mit dem Staat Israel erteilten Mandate,

gestützt auf den Bericht der Kommission —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Handelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel wird hiermit im Namen der Gemeinschaft geschlossen. Das Abkommen ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugt sind, und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Brüssel am 8. Mai 1964.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. FAYAT
